

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. D/Sp/1/3

vom 6. Januar 1998

Hofen, Zonenplanänderung
Restfläche Parzelle GB Nr.
30 "im Hof"; Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Hofen hat am 4. Dezember 1995 eine Zonenplanänderung, beinhaltend die Einzonung der Restfläche der Parzelle GB Nr. 30 "im Hof", von der "Landwirtschaftszone 2" in die "Wohnzone W1", beschlossen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. September bis am 10. Oktober 1996. Es sind keine Rekurse eingegangen.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 1 des Baugesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 (BauG) bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt.
3. Im Genehmigungsverfahren hat sich heraus gestellt, dass diese Restparzelle nur mit einem Anschluss an die Wasserversorgung Opfertshofen erschlossen werden kann. Voraussetzung für die Ausscheidung einer Bauzone ist, dass das Gebiet auch mit vertretbarem Aufwand erschlossen werden kann. Weil insbesondere die Erschliessbarkeit Voraussetzung für eine Einzonung ist (Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, EJPD, N 23 zu Art. 15 RPG), musste zuerst ein Vertrag über den Anschluss an die Wasserversorgung Opfertshofen ausgehandelt werden.

Dieser Vertrag zwischen den Gemeinden Opfertshofen und Hofen liegt nun vor.

4. Die Güterstrasse GB Nr. 29 muss ab GB Nr. 15 bis zum Einzonungsgebiet (GB Nr. 30) auf eine Fahrbahnbreite von 4, 50 m Breite ausgebaut werden.
5. Unter Beachtung der vorgenannten Punkte kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Hofen am 4. Dezember 1995 beschlossene Zonenplanänderung, beinhaltend die Einzonung der Restfläche der Parzelle GB Nr. 30 "im Hof", von der "Landwirtschaftszone 2" in die "Wohnzone W 1", wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971.)
Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8242 Hofen, eingeschrieben (die genehmigte Zonenplanänderung wird durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt.)
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Kantonsforstamt
 - Grundbuchamt
 - Hochbauamt (inkl. Denkmalpflege und Archäologie)
 - Kantonales Laboratorium
 - Landwirtschaftsamt, Charlottenfels, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall

- Meliorations- und Vermessungsamt
- Rechtsdienst des Baudepartementes
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Grundstückschätzungen
- KNHK (Sekretariat; Dr. U. Ganter, Denkmalpflege)

Der Staatschreiber:



Dr. Reto Dubach